

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 204.

Freitag, den 23. Juli.

1841.

Giebt es kein gesetzliches Mittel, hinterlistiger Erbschleicherei vorzubringen*)?

Dieberei und Raub werden gesetzlich bestraft, der offenbare Betrug streng geahndet; wenn aber habgierige Menschen gewissenlos genug sind, eine alte, geisteschwache Person mit den Reizen der Scheinheiligkeit und Verstellung zu umstricken, um das vielleicht gutmüthige Herz derselben für sich zu gewinnen und nach ihrem Tode die hinterlassene Habe an sich reißen zu können; wenn hierdurch vielleicht armen Verwandten das ihnen mit Recht Gebührende hinterlistiger Weise entzogen wird: so schweigen die Gesetze und überlassen es dem Betrogenen, die schöne Tugend der Resignation in ihrer vollen Bedeutung zu üben.

Unterzeichneter hat in dieser Hinsicht vor Kurzem einen Fall in Erfahrung gebracht, den er, obgleich dabei uninteressirt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sich gedrungen fühlt.

Zu ... lebte eine alte, mit irdischen Gütern reichlich gesegnete Dame F. Ihre Gutmüthigkeit und ihr Wohlthätigkeitsförm machten sie zu einem Gegenstande der Verehrung für Alle, die sie näher kannten, und Tausende von Armen segneten sie mit dankbarem Herzen als ihre helfende Trösterin. Ihre zahlreichen, weitläufigen Verwandten — nahe Blutsverwandte hatte sie nicht mehr — befanden und befinden sich noch gegenwärtig zum großen Theil in sehr dürftigen Umständen; doch gab mancher derselben gern seinen letzten Groschen noch hin, um der alten, ganz allein dastehenden Dame in ihrem vorgerückten Alter noch eine kleine Freude zu bereiten, was sie auch allerdings um so eher thun konnten, da sie hoffen durften, nach ihrem Ableben reichlichen Ersatz dafür zu erhalten. Die F. erkannte dies auch recht wohl; sie entschloß sich daher, als ihre Geisteskräfte noch nicht abgestumpft waren und sie noch eine gültige Verfügung zu treffen vermochte, über die Vertheilung ihres Vermögens nach ihrem Tode zu verfügen, und verfaßte, unter Zuziehung eines der rechtsichsten und bewährtesten Juristen, ein Testament, in welchem sie sowohl ihre Güter und sonstigen Besitztümer, als ihr baares Vermögen unter ihre Verwandten nach Recht und Billigkeit vertheilte, auch mehreren öffentlichen Bildungs- und Wohlthätig-

keitsanstalten reichlich testirte. Zu wiederholten Malen gab sie dann ihren Verwandten, welche sie besuchten, die mündliche Versicherung, daß sie ihrer gedacht habe und daß sie nach ihrem Tode gewiß Alle vollkommen zufrieden sein würden. Dem Unterzeichneten ist selbst ein Verzeichniß derjenigen zu Gesicht gekommen, welche sich — an der Zahl beinahe gegen 150 — ihrer Berücksichtigung zu erfreuen gehabt hatten.

Doch — wie so oft — vernichtete auch hier Habgier und List die Werke der Güte und Gerechtigkeit. Die F. nahm nämlich eine ihr ganz fremde Haushälterin in ihre Dienste. Diese, eine sehr scharfsinnige Person, sah recht wohl ein, welche schöne Aussichten ihr und ihren nicht minder habgierigen Verwandten dieses Verhältniß darbot, und that alles Mögliche, um die Hoffnungen, welche sich in ihr regten, zur Erfüllung zu bringen. Nachdem sie erfahren, daß ihre Gebieterin über ihr Vermögen bereits zu Gunsten ihrer Verwandten verfügt habe, so mußte es natürlich ihr erstes Bestreben sein, diese, so zu sagen, aus dem Sattel zu heben, damit sie dann nach Belieben schalten und walten könne. Das gutmüthige Herz der alten Dame, ihre nach und nach eintretende Geisteschwäche, welche sie fast zu einem willenlosen Werkzeuge anderer Menschen machte, leisteten der habgierigen Erbschleicherin treffliche Dienste, und die Mienen, welche sie durch Verleumdung und Anschwärzung gegen ihre Nebenbuhler grub, gelangen vollkommen. Auch dem trefflichen Rechtsfreunde der alten Dame, der ihrer Dienerin natürlich ein Dorn im Auge war, da er ihre Absichten hätte erkennen und vereiteln können, wurde durch ihre eifrigen Bemühungen die Besorgung der Geschäfte abgenommen, obgleich nicht die geringste gültige Ursache vorhanden war, er vielmehr durch gewissenhafte und umsichtige Geschäftsführung seiner Clientin nach und nach vielleicht gegen 70,000 Thlr. gerettet und erhalten hatte. Hiermit war denn der erste und schwierigste Schritt geschehen und leicht wurde es der Erbschleicherin von nun an, den schwachen Willen ihrer Herrin nach Gutdünken zu leiten. Mit Hilfe zweier, in ihre Pläne eingehender Juristen, von denen der eine die Function des Curators, der andere die des Sachwalters übernahm, bewog sie die F., ihr früher verfaßtes Testament umzustößen; es wurde ein neues gefertigt, in welchem natürlich das Interesse des schönen Kleeblattes reichlich bedacht, das der armen Verwandten aber gänzlich ausgeschlossen war. Je nachdem ihr nun das Eine oder das Andere besser dünkte, wurden Codicill^{is} auf Codicill^{is} gehäuft; denn das Verhältniß, wonach sie die Dienerin und die F. ihre Gebieterin war, kehrte sich nach und nach gänzlich um und jene schaltete über das Eigenthum

*) Schon seit einiger Zeit sind wir dringend angegangen worden, obenstehenden Aufsatz zu veröffentlichen. Wir wollen uns diesem Verlangen, ohne uns auf Vertretung berührter, uns gänzlich unbekannter Thatsachen einzulassen, nicht entziehen, zumal da bei diesem, einem der geehrtesten deutschen Blätter, dem Allgem. Anz. der Deutschen, entnommenen Aufsatz weder ein juristisches, noch ein Censurbedenken vorwalten kann.